



Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH

Betriebsstellenbuch

Terminal Augsburg-Oberhausen

Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-
Straße (DUSS) mbH

Terminal Augsburg-Oberhausen

Version 1 vom 13.12.2015

aufgestellt	geprüft	genehmigt
<i>Ulve Kille</i> , 04.09.2015	<i>[Signature]</i> 08/09/2015	<i>[Signature]</i> 04.11.15
[Name], [Datum]	[Name], [Datum]	[Name], [Datum]

Inhaltsverzeichnis

Übersicht der Aktualisierungen	4
Verzeichnis der Anhänge	5
408.4801 2 (2) a) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstelle	6
Beschreibung der Anlage	6
Bahnübergänge	6
Andere Anlagen	6
Aufbewahrungen der Hemmschuhe/Radvorleger	7
Maßgebende Neigungen größer 2,5 ‰ (1:400)	7
Maßnahmen wegen Gefälle	7
408.4802 5 Arbeitsaufnahme und Arbeitsschluss melden	7
408.4811 4 (3) Zuständige Stelle/Unterlagen für den Ortsstellbereich	7
408.4811 4 (4) Meldungen von Unregelmäßigkeiten im Ortsstellbereich	7
408.4811 4 (5) Zusätzliche Regeln für den Ortsstellbereich	8
408.4811 7 Örtliche Besonderheiten	8
Verhalten bei Gefahr oder Unregelmäßigkeiten	8
Einschränkungen des Sicherheitsraumes	8
Eingeschränkter Gleisabstand $\leq 4,70$ m	8
Unzureichender Sicherheitsabstand	8
Besondere Gefahrenpunkte an Ladestraßen und durch Mobilgeräte	8
Bereitstellen von Wagen auf Gleisen mit Abspannjochs bei Elektrifizierung der Gleisspitzen von Umschlaggleisen	8
Abholen von Wagen	8
Bereitstellen von Wagen	8
408.4812 1 (3) Übergang einer Rangierfahrt, die eine Anschlussstelle verlässt, in eine Zugfahrt	9
408.4814 3 (1) b Niedrigere Geschwindigkeit	9
408.4814 7 Maßnahmen wegen Gefälle	9
408.4816 1 (1) Sichern von Bahnübergängen mit Blink- oder Lichtzeichensignalanlagen	9
408.4816 1 (3) Sichern von Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind	9
408.4817 2 Bedienen von Umschlaggleisen	9
Ankommende Züge	9
Durchführung einer Rangierfahrt	9
Durchführung	10

Durchführung	10
Durchführung einer Schwungfahrt	10
Schutzmaßnahmen für wagentechnische Untersuchungen	10
408.4818 Abschnitt 1 Absatz 1 - Gleise, in die Fahrzeuge abgestoßen werden oder ablaufen dürfen	10
408.4841 Abschnitt 6 Absatz 1 - Rangierverbot, wenn Zugfahrten gefährdet werden können; Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote	10
435.0001 Abschnitt 3 Bedienungsanweisungen für Gleisanschlüsse	10
481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 Angaben Ortskanälen der Betriebsarten C u. O	11
481.0205 Abschnitt 2 Absatz 2 Nutzung GSM-R-Zugfunk zur Verständigung im Rangieren, wenn GSM-R-Rangierfunk nicht zur Verfügung steht	11
481.0205Z03 Abschnitt 1 Absatz 2 GSM-R-Rufnummer (CT7) bekannt geben	11
717.0101 Abschnitt 2 Absatz 7 Hemmschuhe/Radvorleger	11
Zu verwendeten Hemmschuhe/Radvorleger	11
Gleise, auf denen keine Hemmschuhe/Radvorleger aufgelegt werden dürfen	11
481.0301 Abschnitt 1 Absatz 5 Örtlicher Rangierfunk	11
481.0302 Abschnitt 2 Absatz 4 Rufnummer des Weichenwärters	11
481.0302 Abschnitt 2 Absatz 5 Rangierfunk-Teilnehmerverzeichnis	11

Übersicht der Aktualisierungen

1	2	3	4	5	6
geprüft		Aktualisierungen			
		In Betriebsstellenbuch eingearbeitet			
am	durch	lfd. Nr.	gültig ab	am	durch
		Neuherausgabe	13.12.2015	Neudruck	
08.09.2015	Terminalleiter	1	13.12.2015	04.09.2015	Uwe Müller

1	2	3	4
Aktualisierungen			
lfd. Nr.	gültig ab	In Betriebsstellenbuch eingearbeitet	
		am	durch
Neuherausgabe	13.12.2015		

Verzeichnis der Anhänge

1 Lageplan der Betriebsstelle

408.4801 2 (2) a) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstelle

Beschreibung der Anlage

Lage der Betriebsstelle, Grenzen

Der Terminal Augsburg-Oberhausen liegt an der Hauptbahn Augsburg-Ulm bei km 1,98 km.

Rangierbezirke

Umschlaggleise 15, 14, 13 und 7, 6

Gleise (mobile Nutzlängen) und Anschlüsse

Gleis 15 (mobile Nutzlänge) 200 m (einseitig angebunden / keine Spitzenüberspannung)

Gleis 14 (mobile Nutzlänge) 240 m (einseitig angebunden / keine Spitzenüberspannung)

Gleis 13 (mobile Nutzlänge) 65 m (einseitig angebunden / keine Spitzenüberspannung)

Gleis 7 (mobile Nutzlänge) 110 m (einseitig angebunden / keine Spitzenüberspannung)

Gleis 6 (mobile Nutzlänge) 100 m (einseitig angebunden / keine Spitzenüberspannung)

Gleise für das Abstellen von Gefahrgutzügen oder Gefahrgutwagen

entfällt

Lageplan der Betriebsstelle

siehe Anlage 1

Zusatzanlagen

- Ladespur
- Fahrspur
- Abstellspuren

Ladestelle

Die Be- und Endladung erfolgt ausschließlich mit Mobilumschlaggeräten

Fahrzeugbehandlungsanlagen

entfällt

Bahnübergänge

Verzeichnis der Bahnübergänge für den öffentlichen Verkehr

Über die Gleise 1 - 5 (außerhalb Betriebsgelände) und Gleis 6 und 7 (innerhalb) befindet sich die Ein- und Ausfahrt für Straßenfahrzeuge. Bahnübergang ist technisch nicht gesichert.

Übergänge, die ausschließlich dem Verkehre innerhalb der Betriebsstelle dienen

entfällt

Andere Anlagen

Krananlagen

entfällt

Störfallbecken/Leckagewanne

entfällt

Bremsprobegeräte

entfällt

Elektrant

entfällt

Batterieladestationen für elektrische Handleuchten und GSM-R OPS 940

entfällt

Telekommunikationseinrichtungen

- Ortsstellbereich BözM 0151-27401336
- Leitstelle DUSS 0821-5032507

Wasser-, Strom- und Gasversorgung; Maßnahmen im Störfall, Feuerlöschleitung

Bei Unregelmäßigkeiten an den Versorgungseinrichtungen ist der zuständige Leitstellendisponent zu verständigen.

Aufbewahrungen der Hemmschuhe/Radvorleger

Hemmschuhe/Radvorleger, die in den Gleisanlagen nicht mehr benutzt werden (zum Abdecken der Gleise), sind aus dem Gleisbereich zu entfernen.

Maßgebende Neigungen größer 2,5 ‰ (1:400)

entfällt <=2,5 ‰ (1:400)

Maßnahmen wegen Gefälle

entfällt

408.4802 5 Arbeitsaufnahme und Arbeitsschluss melden

Zu Arbeitsbeginn meldet sich der zuständige Leitstellendisponent stets beim BözM an.

Zum Arbeitsende meldet sich der zuständige Leitstellendisponent stets beim BözM ab.

408.4811 4 (3) Zuständige Stelle/Unterlagen für den Ortsstellbereich

Triebfahrzeugführer müssen sich mündlich über Besonderheiten im Ortsstellbereich Ortsgüteranlage Au-Oberhausen informieren. Betrieblich örtlich zuständiger Mitarbeiter (BözM) für diesen Ortsstellbereich ist der Fdl Augsburg Nord 2.

Der BözM ist über GSM-R 77021002 oder die Telekom-Rufnummer 0151-2740 1336 zu erreichen. Ist der Fdl Augsburg Nord 2 nicht besetzt übernimmt der Fdl Augsburg Nord 1 seine Aufgaben als BözM (GSM-R 77020902 oder Telekom-Rufnummer 0151-2740 1338).

408.4811 4 (4) Meldungen von Unregelmäßigkeiten im Ortsstellbereich

Triebfahrzeugführer müssen festgestellte Unregelmäßigkeiten an Bahnanlagen und Fahrzeugen im Ortsstellbereich Ortsgüteranlage Au-Oberhausen an den Fdl Augsburg Nord 2 (BözM) melden.

408.4811 4 (5) Zusätzliche Regeln für den Ortsstellbereich

Im Bft Augsburg-Oberhausen befindet sich der Ortsstellbereich (OB) Ortsgüteranlage Au-Oberhausen. Der OB Ortsgüteranlage Au-Oberhausen umfasst die Gleise 1 - 17, 20, 21, 31, 32 und 081. Innerhalb des OB befinden sich die ortsgestellten Weichen 1 - 16, 18, 20 - 33, 40, 41 und 101. Die Gleise und Weichen der Infrastrukturanschließer gehören nicht zum OB. Der OB Ortsgüteranlage Au-Oberhausen wird begrenzt durch das Ls 081. Die Spitze W 102 ist Grenze zum Infrastrukturanschluß Gleisbauhof. Innerhalb des OB ist immer mit Gegenfahrten zu rechnen. Das Orientierungszeichen „OB“ nach Modul 301.9001 ist nicht aufgestellt.

408.4811 7 Örtliche Besonderheiten

Verhalten bei Gefahr oder Unregelmäßigkeiten

Alle Betriebsunregelmäßigkeiten (z.B. Entgleisungen), jede Unregelmäßigkeit oder jeder Unfall mit Straßenverkehrsteilnehmern sind vom Tf sofort dem BözM zu melden.

Zusätzlich ist jede Betriebsunregelmäßigkeit umgehend auch dem zuständigen Leitstellendisponent zu melden.

Einschränkungen des Sicherheitsraumes

entfällt

Eingeschränkter Gleisabstand $\leq 4,70$ m

entfällt

Unzureichender Sicherheitsabstand

Gefahr durch unzureichenden Sicherheitsabstand zwischen Gleisen und Einrichtungen.

Kein Aufenthalt im Bereich mit eingeschränktem Sicherheitsabstand bei vorbeifahrenden Fahrzeugen und Umschlaggeräten.

Einrichtungen sind (gelb-schwarzer Anstrich) gekennzeichnet.

Besondere Gefahrenpunkte an Ladestraßen und durch Mobilgeräte

- Beim Begehen der Ladestraße ist mit größter Aufmerksamkeit auf den Kraftfahrzeug- und Schienenverkehr zu achten.
- Akustische und optische Warneinrichtungen der Mobilgeräte sind zu beachten.
- Kein Aufenthalt unter gehobenen Lasten und im Greifzangenbereich.
- Auf- und Absteigen Tf nach vorheriger Anmeldung beim Leitstellendisponenten unter Beibehaltung des Umschlagsbetriebs zulässig.
- Das Auf- und Absteigen nach/von den genannten Gleisseiten ist nur bei Stillstand der Fahrzeuge zugelassen.

Bereitstellen von Wagen auf Gleisen mit Abspannjochs bei Elektrifizierung der Gleisspitzen von Umschlaggleisen

entfällt

Abholen von Wagen

entfällt

Bereitstellen von Wagen

entfällt

408.4812 1 (3) Übergang einer Rangierfahrt, die eine Anschlussstelle verlässt, in eine Zugfahrt

entfällt

408.4814 3 (1) b Niedrigere Geschwindigkeit

Die Rangiergeschwindigkeit darf maximal 10 km/h betragen.

408.4814 7 Maßnahmen wegen Gefälle

entfällt $\leq 2,5 \text{ ‰}$ (1:400)

408.4816 1 (1) Sichern von Bahnübergängen mit Blink- oder Lichtzeichensignalanlagen

entfällt

408.4816 1 (3) Sichern von Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind

entfällt

408.4817 2 Bedienen von Umschlaggleisen

Ankommende Züge

Zur Durchführung von Rangierfahrten haben Triebfahrzeugführer (Tf) und Rangierbegleiter (Rb) die Bestimmungen der Richtlinie 408.01-06 und 408.48 „Fahrdienstvorschrift“ einzuhalten.

Durchführung einer Rangierfahrt

Ladetätigkeiten

Ladetätigkeiten am betroffenen Gleis sind nicht zulässig.

Durchführung

Unmittelbar bevor in/nach/von den Umschlaggleisen rangiert wird, holt der Tf zusätzlich die Genehmigung mit Angabe des zu befahrenden Gleises, dem Zweck der Rangierbewegung und der Rangierrichtung beim Leitstellendisponenten Terminal ein.

Das Einholen der Zustimmung des BözM bleibt unberührt.

Der Leitstellendisponent Terminal darf die Genehmigung zum Rangieren erst erteilen, wenn die Ladetätigkeit am betreffenden Gleis eingestellt ist, das Lichtraumprofil des betreffenden Gleises frei ist und bis zum Ende des Rangierens freigehalten wird.

Das Ende des Rangierens meldet der Tf dem Leitstellendisponenten Terminal; dieser darf daraufhin die Sicherungsmaßnahmen aufheben.

Die Meldung über das Ende des Rangierens entfällt, wenn alle Wagen aus einem Gleis abgezogen werden.

Außerhalb der Betriebszeit entfällt das Einholen der Genehmigung beim Leitstellendisponent Terminal. Auskunft darüber, ob die Leitstelle besetzt ist, erteilt auf Anfrage der BözM.

Durchführung

entfällt

Durchführung

entfällt

Durchführung einer Schwungfahrt

entfällt

Schutzmaßnahmen für wagentechnische Untersuchungen

Unmittelbar bevor eine wagentechnische Untersuchung stattfindet, holt der zuständige Wagenmeister die Genehmigung mit Angabe des Gleises und dem Zweck der Arbeit beim Leitstellendisponent Terminal ein.

Wagentechnische Untersuchungen für bereits vollständig beladene Wagen oder Wagengruppen können bereits vor kompletter Beladung des gesamten Zuges/Zugteils nach vorheriger Anmeldung beim Leitstellendisponenten unter Beibehaltung des Umschlagbetriebs im betroffenen Gleis durchgeführt werden, wenn:

- Beim Ladevorgang ist ein Sicherheitsabstand von mindestens eine Wagenlänge zu den zu untersuchenden Wagen gewahrt
- Sichtverbindung zwischen der Person, die die wagentechnische Untersuchung durchführt und dem Mobildiener besteht und
- Die Tragwagen im betroffenen Gleis sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.

Unmittelbar nach der wagentechnischen Untersuchung und Verlassen des Gleisbereiches, meldet sich der zuständige Wagenmeister beim Leitstellendisponent ab.

408.4818 Abschnitt 1 Absatz 1 - Gleise, in die Fahrzeuge abgestoßen werden oder ablaufen dürfen

In der Ortsgüteranlage Au-Oberhausen dürfen Fahrzeuge in die Gleise 1, 3 - 6, 20 und 21 nur in Richtung Nord-Süd abgestoßen werden.

Die Wagen sind grundsätzlich noch vor dem Bahnübergang im Gelände Ubf (Einfahrt Kobelweg) abzubremesen.

408.4841 Abschnitt 6 Absatz 1 - Rangierverbot, wenn Zugfahrten gefährdet werden können; Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote

entfällt

435.0001 Abschnitt 3 Bedienungsanweisungen für Gleisanschlüsse

Für die Bedienung der Weichenstellung (Handweiche) ist der Tf zuständig.

481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 Angaben Ortskanälen der Betriebsarten C u. O

entfällt

481.0205 Abschnitt 2 Absatz 2 Nutzung GSM-R-Zugfunk zur Verständigung im Rangieren, wenn GSM-R-Rangierfunk nicht zur Verfügung steht

entfällt

481.0205Z03 Abschnitt 1 Absatz 2 GSM-R-Rufnummer (CT7) bekannt geben

entfällt

717.0101 Abschnitt 2 Absatz 7 Hemmschuhe/Radvorleger

Zu verwendeten Hemmschuhe/Radvorleger

Hemmschuh- oder Radvorleger Form für das Schienenprofil S49.

Gleise, auf denen keine Hemmschuhe/Radvorleger aufgelegt werden dürfen

entfällt

481.0301 Abschnitt 1 Absatz 5 Örtlicher Rangierfunk

entfällt

481.0302 Abschnitt 2 Absatz 4 Rufnummer des Weichenwärters

Teilnehmer	Kurzwahl	Langwahl	Zuständigkeitsbereich
BözM	1351	77021002	Ortsstellbereich

481.0302 Abschnitt 2 Absatz 5 Rangierfunk-Teilnehmerverzeichnis

Rangieren im RoR- und im RiR-Verfahren; Gruppenrufbereich: 70299

Innerhalb des OB Ortsgüteranlage Au-Oberhausen erfolgt die gegenseitige Verständigung der Tf von Rangierfahrten über Rangierbewegungen im RiR-Verfahren in der Rangierfunkgruppe 504. Vor der Fahrt in den OB Ortsgüteranlage Au-Oberhausen hinein muss der GSM-R-Rangierfunk eingeschaltet werden und innerhalb des OB ständig eingeschaltet bleiben.

Über den Gruppenruf 504 sind außer der gegenseitigen Verständigung über Rangierbewegungen keine anderen Gespräche erlaubt, auch kein Kontroll- und Zielsprechen.

Eine Rangierfahrt darf nur durchgeführt werden, wenn die Verständigung anderer Rangierfahrten im OB Ortsgüteranlage Au-Oberhausen erfolgt ist.

Bei Stillständen einer Rangierfahrt von 5 Minuten und mehr ist das Rangieren dieser Rangierfahrt gesamthaft zu beenden und die Rangierfunkgruppe 504 abzumelden. Mit der nächsten Rangier-

fahrt erfolgt eine erneute Arbeitsaufnahme bzw. Beendigung einer Arbeitsunterbrechung im Sinne von Modul 408.4811 4 3b. Die Rangierfunkgruppe 504 ist vor der Wiederaufnahme der Rangierfähigkeit wieder anzumelden.

Sofort nach dem Verlassen des OB Ortsgüteranlage Au-Oberhausen muss die Rangierfunkgruppe 504 abgemeldet werden.

Eine Rangierfahrt im OB Ortsgüteranlage Au-Oberhausen darf nicht durchgeführt werden, solange die vorgenannte Verständigung nicht möglich ist, u. a. auch wenn von einem anderen Teilnehmer die Sprechtafel gedrückt wird oder alle verfügbaren Kennziffern belegt sind.

Anlage 1:

Bf Augsburg - Oberhausen

5300 Augsburg - Donauwörth
5302 Augsburg - Ulm
5303 Augsburg-Oberh. - Westheim

